



Dokumentation von Arzneimittelanwendung bei Equiden

Bei der Dokumentation von Arzneimittelanwendungen bei Equiden wird unterschieden, ob es sich um ein Pferd handelt, das laut Equidenpass zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr zugelassen ist oder nicht. Dies beeinflusst auch die Tierarzneimittel, die durch den Tierarzt bei dem Tier eingesetzt werden können.

Art. 38 Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 (neue Equidenpass-Verordnung)
Alle Equiden sind zunächst für die Schlachtung zum menschlichen Verzehr zugelassen und gelten arzneimittelrechtlich wie eine Kuh oder ein Schwein.

Ein Ausschluss von der Schlachtung erfolgt unter bestimmten Umständen durch die zuständige Behörde oder den verantwortlichen Tierarzt, wenn er einen Equiden mit einer Substanz behandelt, die für lebensmittelliefernde Tiere nicht zugelassen ist. In diesem Fall **muss** er den Status im Equidenpass ändern.

Zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr zugelassene Equiden

Arzneimittelanwendung bei schlachtbaren Equiden

- Arzneimittelanwendung nach Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/6 Art. 106
- Umwidmung im Therapienotstand möglich, wenn der Wirkstoff für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen ist.
- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und humanmedizinische Arzneimittel dürfen durch den Tierhalter nur angewendet werden, wenn diese von einem Tierarzt abgegeben oder verschrieben worden sind und nur gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung.
- Apothekenpflichtige und freiverkäufliche Tierarzneimittel müssen vom Tierhalter gemäß der Packungsbeilage angewendet werden. Es dürfen nur Tierarzneimittel angewendet werden, die für lebensmittelliefernde Pferde zugelassen sind.
- Bei Anwendung von Substanzen aus dem Anhang der Verordnung (EU) 122/2013, der sogenannten „Positivliste“ für Equiden, ist deren Dokumentation im Anhang IX bzw. Teil III/Verabreichte Arzneimittel des Equidenpass vorgeschrieben (Eintragung im Equidenpass durch den behandelnden Tierarzt). Die Wartezeit beträgt dann 6 Monate.

Arzneimitteldokumentation bei schlachtbaren Equiden

- **Dokumentation** gemäß Art. 108 VO (EU) Nr. 2019/6 und Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung durch den Tierhalter über die Anwendung von allen Arzneimitteln und Tierarzneimitteln durch den Tierhalter ist **Pflicht** (siehe Vorlage Dokumentation Arzneimittelanwendung). Außerdem müssen Belege über den Erwerb von Arzneimitteln aufbewahrt werden.
- Die Abgabe von **Arzneimittel -Anwendungs- und Abgabebelegen** durch den Tierarzt an den Tierhalter ist **Pflicht**. Es ist auch von Seiten des Tierhalters darauf zu achten, dass dieser einen Beleg vom Tierarzt erhält.
- Bei Anwendung von Substanzen aus dem Anhang der Verordnung (EU) 122/2013 ist eine Eintragung in den Equidenpass vorgeschrieben. Die Wartezeit beträgt dann 6 Monate.

Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmte Equiden
Der Equide ist laut Equidenpass **nicht** zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt

→ In diesem Fall ist der Equide kein lebensmittellieferndes Tier. **Diese Eintragung kann nicht mehr geändert werden.**

Arzneimittelanwendung bei nicht schlachtbaren Equiden

- Arzneimittel-Anwendung nach Vorgaben der VO (EU) Nr. 2019/6 Art. 106
- Umwidmung im Therapienotstand möglich.
- Anwendung von Arzneimitteln über die Verordnung (EU) 37/2010 hinaus möglich, auch die für lebensmittelliefernde Tiere verbotenen Wirkstoffe dürfen durch den Tierarzt angewendet oder abgegeben werden.
- Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel und humanmedizinische Arzneimittel dürfen durch den Tierhalter nur angewendet werden, wenn diese von einem Tierarzt abgegeben oder verschrieben worden sind und nur gemäß der tierärztlichen Behandlungsanweisung.
- Apothekenpflichtige und freiverkäufliche Tierarzneimittel müssen vom Tierhalter gemäß der Packungsbeilage angewendet werden. Sie müssen für Pferde zugelassen sein.
 - Ausnahme: Personen, die nicht Tierärzte sind, dürfen **registrierte** nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika bei nicht der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren eigenverantwortlich (im freien Ermessen) anwenden.

Arzneimitteldokumentation bei nicht schlachtbaren Equiden

- Dokumentation von Arzneimittelanwendungen im Equidenpass nicht erforderlich.
- Dokumentation von Behandlungen der Tiere durch den Tierhalter im Rahmen seiner Aufzeichnungspflichten nach Art. 102 der VO (EU) Nr. 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt).
- Der Tierarzt muss mit der Abgabe von Arzneimitteln eine tierärztliche Behandlungsanweisung an den Tierhalter übergeben.

Hinweis: medizinische Blutegel sind ein apothekenpflichtiges Humanarzneimittel und dürfen nur durch den Tierarzt angewendet oder nach Abgabe durch den Tierarzt vom Tierhalter oder Tierheilpraktiker angewendet werden.

Eine Anwendung von medizinischen Blutegeln bei lebensmittelliefernden Tieren ist verboten.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtes Mittelsachsen gern zur Verfügung.

Tel.: 03731 799 6234

E-Mail: lueva@landkreis-mittelsachsen.de